

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Juni 2011

KR-Nr. 68/2011  
KR-Nr. 85/2011

**775. A. Motion (Gewaltentrennung im Veterinärbereich)**

**B. Motion (Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes)**

A. Die Kantonsräte Hansjörg Schmid, Dinhard, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 7. März 2011 folgende Motion eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze dahingehend anzupassen, dass im Vollzug des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes eine klare Aufgabenteilung entsteht. Die Bereiche wie a) Anordnungen von Massnahmen, b) Kontrollen und c) Verfügungen von Sanktionen sind in unabhängigen Organen zu organisieren.
2. Der Tierschutzkommission ist beim Vollzug des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Sie dient auch als Anlaufstelle für Tierhalter.

*Begründung:*

Heute ist das kantonale Veterinäramt weitgehend allein für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung zuständig. Dies beinhaltet nebst weiteren Aufgabenbereichen die Beratung, die Kontrollen, das Anordnen und Verfügen von Massnahmen sowie die vollen Parteirechte in Strafverfahren.

Dies entspricht keiner modernen Gesetzgebung. In der Vergangenheit wurden in anderen Bereichen viele Gesetze dahingehend geändert, dass eine klare Gewaltentrennung stattfindet. Zudem führte diese Kopplung von Aufgaben zu unliebsamen Interessenkonflikten. Eine klare Gewaltentrennung ist Bestandteil einer sinnvollen Qualitätssicherung.

Bislang hatte die Tierschutzkommission nur beratenden Charakter. Neu soll sie wie die Tierversuchskommission ein Mitwirkungsrecht erhalten.

Die erwähnten Aufteilungen der Aufgabenbereiche sind kostenneutral zu reorganisieren.

B. Kantonsrat Urs Hans, Turbenthal, und Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, haben am 14. März 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Gesetzesänderung zu unterbreiten damit in Zukunft,

- a) der Vollzug des Tierschutzgesetzes von der künftig vom Kantonsrat gewählten Tierschutzkommission überwacht wird,
- b) die Tierschutzkommission die Grundsätze für den Vollzug des Tierschutzgesetzes festlegt (analog zum Bildungsrat im Schulwesen),
- c) die Tierschutzkommission erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Veterinäramtes ist,
- d) die Aufgaben des Veterinäramtes entsprechend der Kompetenzänderung in a) redimensioniert werden, damit diese Neuorganisation kostenneutral erfolgt,
- e) Nutztierhalter in Relation zu Veterinären in der Tierschutzkommission paritätisch vertreten sind.

*Begründung:*

Eine solche Kommission soll über ein ständiges Sekretariat verfügen und auch als kundenorientierte Anlauf-, Auskunfts- und Beratungsstelle dienen.

Bei Klagen und Vergehen entscheidet die Kommission, basierend auf breit abgestütztem Fachwissen und auf Basis des geltenden Tierschutzgesetzes, abschliessend.

Zweite Rekursinstanz bleibt das Verwaltungsgericht.

Bei staatlichen Zwangsmassnahmen des Veterinäramtes gegenüber Tierhaltern überwacht die Kommission deren Auswirkungen lückenlos, nimmt Schadensmeldungen entgegen, ordnet systematische Untersuchungen an und führt eine transparente Statistik.

Sie verwaltet den Seuchenfonds und entscheidet über Entschädigungen an Tierhalter.

Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug eine entsprechende Gesetzesänderung zu veranlassen.

Tierhalter vermissen eine unparteiliche und fachlich kompetente Anlaufstelle für die Beurteilung von tierschutzrelevanten Sachverhalten wie Falschmedikationen durch Tierärzte, Vorwürfe bezüglich Tierschutz, notwendige bauliche Massnahmen in Folge geänderter Vorgaben sowie Schäden in der Folge von durch das Veterinäramt verordneten Massnahmen. Heute ist unser kantonales Veterinäramt einseitig Partei, deshalb befangen und in einem Konfliktfall nicht in der Lage, transparente Verfahren zu garantieren. Betroffene Tierhalter werden auf einen lang-

wierigen Rechtsweg verwiesen, wo wiederum die Vertreter des Veterinäramtes als Experten fungieren. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich. Wie die von diesem Amt verordnete Beimpfung ganzer Tierbestände mit ungeprüften Impfstoffen gezeigt hatte, wurden erst alle Bedenken von Bauern in den Wind geschlagen und nach erfolgter Impfung die z. T. massiven Schäden am Tiervermögen der Bauern weder seriös untersucht noch entschädigt.

Es erfolgte nie eine systematische, wissenschaftliche und ergebnisoffene Aufklärung der Schadensursachen mit Einbezug der Impfung selbst.

Besonders stossend war die Repression des Amtes gegenüber Geschädigten im Jahre 2008, um diese 2009 wieder zum Impfen zu zwingen. Drohungen, die Direktzahlungen zu kürzen, willkürliche sogenannte Tierschutzkontrollen und weitere Einschüchterungen sind belegt.

Im wissenschaftlichen Lehrbuch «Tierärztliche Impfpraxis» von Dr. med. vet. Hans Joachim Selblitz steht, dass vor jeder Impfung die Impffähigkeit des Impflings festgestellt werden muss. Dazu steht auch Professor Hässig vom Tierspital Zürich. Eben dies ist aber nicht erfolgt und ganze Bestände wurden serienmässig durchgeimpft. Gemäss Dr. med. vet. Walter Gränzer, Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik, München, stellt diese Unterlassung im Zusammenhang mit den vielen, im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung stehenden Schäden einen klaren Verstoss gegen unser Tierschutzgesetz durch dieses Amt selbst dar.

Eine klare institutionelle Gewaltentrennung ist aus rechtstaatlicher Sicht zwingend notwendig. Mit dieser Massnahme wird auch ein sinnvoller Ersatz für die Tätigkeit des abgewählten Tieranwaltes geschaffen. Eine vom Veterinäramt geplante Integration einer solchen Stelle erübrigt sich damit.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den Motionen Hansjörg Schmid, Dinhard, und Michael Welz, Oberembrach, sowie Urs Hans, Turbenthal, und Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Veterinäramt ist zuständig für den Vollzug der rechtlichen Vorgaben rund um die Haltung und Nutzung von Tieren. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts, aber auch die Lebensmittel- und die Heilmittelgesetzgebung, die Hundegesetzgebung und die Medizinalberufegesetzgebung, welche die

Berufsausübung der Tierärztinnen und -ärzte regelt. Mit Ausnahme der Hundegesetzgebung und wenigen vor allem die unselbstständige Berufsausübung betreffenden medizinialberufrechtlichen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und seiner Ausführungsverordnung handelt es sich dabei durchwegs um bundesrechtliche Vorgaben, die überdies vor allem im Bereich der Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung im Zuge der Bilateralen Verträge den Normen der Europäischen Union angepasst wurden. Gerade im Tierschutz- und Tierseuchenbereich macht der Bund sodann nicht nur detaillierte materielle Vorgaben (in je mehreren Hundert Bestimmungen), sondern regelt auch den Vollzug durch die Kantone verhältnismässig genau.

Im Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) und der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) gibt der Bund zunächst die Errichtung einer Fachstelle vor, die geeignet sein muss, den Vollzug der Gesetzgebung sicherzustellen. Die Leitung dieser Stelle obliegt der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt, die bzw. der für den Vollzug verantwortlich zeichnet (Art. 33 TSchG in Verbindung mit Art. 210 TSV). Darüber hinaus macht der Bund aber auch detaillierte Vorgaben bezüglich Umfang der Kontrolle der Tierhaltungen (Art. 32 TSchG in Verbindung mit Art. 213 TSchV ff.) und hält fest, dass ihm die Oberaufsicht über den Vollzug des TSchG durch die Kantone obliegt (Art. 39 TSchG). Schliesslich muss das kantonale Ausführungsrecht dem Bund zur Kenntnis gebracht werden (Art. 34 TSchG).

Eine ähnlich detaillierte Regelung des Vollzugs findet sich auch im Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401). Auch hier weist der Bund die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone dem Bundesrat zu (Art. 53 TSG) und hält sogar ausdrücklich fest, dass ungenügende und unzweckmässige Massnahmen durch die Bundesbehörden geändert oder aufgehoben werden können (Art. 292 TSV). Wie schon im TSchG wird der Kanton dazu verpflichtet, eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt zu bezeichnen, die bzw. der den Vollzug der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen unter Aufsicht der kantonalen Regierung leitet (Art. 3 Ziff. 1 TSG), wobei ausdrücklich gefordert wird, dass die kantonale Organisation geeignet sein muss, die wirksame Durchführung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten (Art. 3 Ziff. 2 TSG). Die Aufgaben der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes werden sodann in Art. 301 TSV im Einzelnen aufgeführt. Schliesslich gibt der Bund auch hier Inspektionsfrequenzen vor (Inspektionsorganisationsverordnung; SR 910.15) und auch die tierseuchenrechtlichen Ausführungsbestimmungen müssen dem Bund zur Kenntnis gebracht werden (Art. 61 TSG).

Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts der sowohl im TSG wie im TSchG ausdrücklich der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt zugewiesenen Verantwortung für den Vollzug der Rechtsnormen bleibt kein Raum für Mitwirkungsrechte der Tierschutzkommission, wie dies in der Motion KR.-Nr. 68/2011 gefordert wird, ebenso wenig für die Festlegung von Grundsätzen für den Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Tierschutzkommission oder die Einräumung abschliessender Entscheidbefugnisse an dieselbe, wie diese in der Motion KR-Nr. 85/2011 verlangt wird.

Da somit eine Umsetzung der Motionen ohne Verletzung der Vorgaben des Bundes nicht möglich ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motionen KR-Nr. 68/2011 sowie KR-Nr. 85/2011 nicht zu überweisen

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**